

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BBG Baugeräte GmbH

## I. Vertragsabschluß

Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns getätigten Verkaufsabschlüsse.

Mit unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehende Einkaufsbedingungen und besondere Vorschriften des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Wir sind nicht verpflichtet, solchen Einkaufsbedingungen und besonderen Vorschriften des Käufers ausdrücklich zu widersprechen.

Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns verbindlich.

Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung berechnet.

Für Abrufaufträge gilt, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, als Abrufendetermin der letzte Tag des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats. Die Spezifikation eines von uns angenommenen Auftrags kann vom Kunden nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis geändert werden.

## II. Schutzrechte, Zeichnungen, Muster, Modelle, Gesenke

Der Besteller hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung in jenen Fällen klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Vorschriften bestimmter Qualitäts- und sonstiger Eigenschaften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Muster, Behelfe und ähnlicher Vorschriften in- und ausländischer Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterschutzrechte, verletzt werden. Wir übernehmen keine über die Sorgfalt und Aufmerksamkeit eines treuhändigen Verwahrers hinausgehende Verantwortung für Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modellen, Mustern, Gesenken und dgl. und schließen Versicherungen hierfür nur über ausdrücklichen Auftrag und zu Lasten des Bestellers ab.

Wir sind berechtigt, Kundenmodelle und Gesenke, die durch drei Jahre nicht verwendet worden sind, ohne weitere Verständigung zu vernichten.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise ab dem jeweiligen Lieferwerk oder Werkslager ohne Verpackung als Grundpreise zuzüglich allfälliger handelsüblicher oder sonst vereinbarter Zuschläge oder Aufpreise. Alle Preise sind Nettopreise. Zusätzlich wird für Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zum jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.
2. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Faktura am 15. des der Lieferung oder der dem Kunden gemeldeten Versandbereitschaft folgenden Monats fällig. Die Zahlung hat netto Kasse in bar unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen spesenfrei Wien zu erfolgen.
3. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Folgen Verzugszinsen und sonstige anfallende Spesen angelastet. Als Zinsen sind uns 1% über den jeweils von den österreichischen Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen zu vergüten. Alle Spesen ausländischer Bankinstitute gehen zu Lasten des Käufers, wenn nicht abweichende Bedingungen gesondert vereinbart sind.
4. Diskontfähige und ordnungsgemäß verbüßte Wechsel werden zahlungshalber nur dann angenommen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Gutschriften über erhaltene Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des richtigen Einganges des Wertes. Die hieraus entstehenden Eskomptzinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
7. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verwendung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rücktransport auf Kosten des Käufers verlangen.
8. Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Datum unserer Auftragsbestätigung von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Devisenkurses, wobei der Käufer das Kursrisiko zu tragen hat.
9. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der vereinbarte Zahlungsweg nicht eingehalten werden, dann ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
10. Fakturierung: High-Tech-Park West 6, A-8605 Kapfenberg.  
Wir ersuchen Sie, in Ihrer Korrespondenz unbedingt die Rechnungsnummer anzuführen. Zahlbar in Wien und klagbar in Leoben. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Unsere Sendungen laufen auch bei frachtfreier Lieferung ausnahmslos auf Gefahr des Bestellers. Über etwaige Abgänge, Beschädigungen oder Verwechslungen muß sofort bei Empfang der Ware die zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen unbedingt nötige amtliche Bestätigung verlangt werden.

## IV. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeitigen Widerruf durch uns einzuziehen. Der Käufer ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben. Von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

## V. Erfüllungsort, Incoterms

Grundsätzlich gelten für unsere Geschäftsabschlüsse die Incoterms der letztgültigen Fassung.

Als Erfüllungsort für unsere Lieferung gilt unser Lager- bzw. Werksstandort, als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers gilt Wien als vereinbart.

## VI. Lieferfristen, Liefertermine, Teillieferungen

Mangels anderer Vereinbarung sind unsere Lieferfristen als unverbindliche Richtwerte zu verstehen. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung zu laufen. Unsere Lieferverpflichtung gilt als in dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Ware unser Werk oder Lager verlässt. Sie gilt auch als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind die Teilmengen bei Offerteinholung festzulegen. Ist eine solche Festlegung nicht erfolgt, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung selbst einzuteilen und auszuliefern oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteiles zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## **VII. Abnahme**

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer, seine Vertreter oder ein durch uns und den Käufer einvernehmlich bestelltes Kontrollorgan ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Käufer unter Verzicht auf die Abnahme unsere Werksabnahmeerzeugnisse erhalten hat.

Erfolgt die Abnahme nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Käufer in Abnahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Käufer über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Gefahr und Kosten des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

Im Falle des Gefahrenüberganges auf den Käufer sorgen wir nur auf ausdrückliche Vorschrift des Käufers für eine entsprechende Versicherung. Wir schulden für Unterlassung der Warenversicherung keinerlei Schadenersatz.

## **VIII. Versand und Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt grundsätzlich gemäß den vereinbarten Lieferkonditionen. Sofern bei Abrufaufträgen der Abruf nicht binnen 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Abruftermin erfolgt ist, wird die Ware bei gleichzeitigem Gefahrenübergang auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl versandt oder eingelagert. Sie gilt mit diesem Datum als vertragsgemäß geliefert.

Sofern nicht eine Sonderverpackung (z.B. seefeste Verpackung oder Rostschutz) vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung lediglich in handelsüblicher Weise.

Die Ausführung vom Käufer erteilter besonderer Verlade- und Versandvorschriften erfolgt nach Tunlichkeit. Durch solche Vorschriften bedingte Mehrkosten und Gefahren gehen zu Lasten des Käufers.

## **IX. Gewährleistung und Haftung**

Unbeschadet begründeter und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen anzuzeigender und nachzuweisender Gewährleistungsansprüche gilt die Ware bei Versand ab unserem Werk oder ab Lager als in ordnungsgemäßem Zustand zum Versand gebracht und auf Grund unserer Versandanzeigen als vertragsgemäß geliefert.

Allfällige Bemängelungen müssen unverzüglich nach Entdeckung der Mängel, bei äußerlich erkennbaren Mängeln (z.B. Stückzahl, Type, Oberflächenschäden usw.) jedoch nicht später als 14 Tage, bei inneren Mängeln nicht später als 3 Monate nach Empfang der Ware bei sonstigem Ausschluss unserer Gewährleistung angezeigt werden.

Grundsätzlich gilt das Material als in ordnungsgemäßem Zustand zum Versand gebracht. Allfällige Beschädigungen sind bis zum Nachweis des Gegenteils als beim Transport entstanden anzusehen. Soweit sich gemäß der vereinbarten Lieferkondition (Incoterms) der Schaden im Bereich unserer Gefahrtragung ereignet hat, ist der Käufer verhalten, bei sonstigem Verlust allfälliger Ansprüche gegen uns unsere Rechte gegenüber dem Frachtführer oder Transportversicherer zu wahren.

Für unsere Erzeugnisse leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir unserem Vertragspartner alle Teile die sich im Verlauf eines halben Jahres - bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom Tag der Ablieferung von unserem Werk bzw. Lager infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung als nachweisbar schadhaft erweisen, je nach unserer Wahl kostenlos ausbessern (instandsetzen) oder zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos ab Werk gegen Rückerstattung der bemängelten Stücke ersetzen. Der Besteller ist bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung unter Angabe der Lieferung (Rechnungsnummer), aus der die bemängelten Stücke stammen, zur ehesten Einsendung der mangelhaften Teile auf seine Kosten verpflichtet. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund unseres Werkes maßgebend.

Unsere Haftung bezieht sich nicht auf normale Abnutzung und nicht auf solche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes hervorgerufen wurden. Unsere Haftung gilt ferner nicht für solche Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Rücksendungen von Waren an uns bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Jede darüber hinaus gehende Verbindlichkeit, z.B. Ersatz von Bearbeitungskosten usw. und alle wie immer gearteten Schadenersatzansprüche, die über den Ersatz bzw. die Wiederherstellung der beschädigten Teile hinaus gehen, sowie Gewinnentgangsansprüche lehnen wir ab. Insbesondere leisten wir keine Vergütung für Reparaturen, die vom Käufer ohne unsere schriftliche Zustimmung durchgeführt werden. Bei solchen eigenmächtigen Nachbesserungsarbeiten oder bei Anbringung von Ersatzteilen, die nicht von uns geliefert wurden, erlischt unsere Haftung sofort.

Bei Lohnarbeiten haften wir für von uns zu vertretende Ausführungsmängel der übernommenen Arbeiten bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.

## **X. Höhere Gewalt oder sonstige Lieferbehinderungen**

Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb unseres Einflussvermögens wie z.B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Schwierigkeiten in der Versorgung unserer Betriebe mit Strom, Roh-, Brenn- und Hilfsstoffen und sonstige Behinderungen in der Erzeugung und Lieferung berechtigen uns, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche die Lieferfrist zu verlängern oder unsere Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. Der Höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände (nach Vertragsabschluss verhängte Import- und Exportsperrern) gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wobei es gleichgültig ist, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferanten eintreten. Wir verpflichten uns, den Käufer vom Eintritt und von der Beendigung solcher Lieferungsbehinderungen unverzüglich zu verständigen.

Sofern der Käufer wegen Höherer Gewalt oder ähnlicher Abnahmebehinderungen zum Vertragsrücktritt berechtigt ist, werden die aufgelaufenen Kosten und Spesen nach Billigkeit von beiden Vertragspartnern selbst getragen. Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertragsabschluss erfolgte, so erheblich verändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns je nach Beschaffenheit des Falles das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen wie z.B. Zahlung in anderer Währung unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten etc. zu verlangen.

Die Änderung der Umstände kann auch durch erhebliche Änderungen der persönlichen oder Firmenverhältnisse des Käufers begründet sein.

## **XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist auf die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner das österreichische Recht anzuwenden.

Im Fall von Streitigkeiten unterwerfen sich beide Teile dem sachlich zuständigen Gericht in Leoben.

## **XII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.